



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

European Economic Studies (EES)

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 1. Oktober 2008

zuletzt geändert durch die
"Sammelsatzung vom 15. März 2010"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-130.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Regelungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3	Prüfungen und akademischer Grad	1
§ 4	Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz	2
§ 5	Studienbeginn, Studienumfang und Studiendauer	2
§ 6	Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9	Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge	6
§ 10	Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise	7
§ 11	Prüfungsverfahren	9
§ 12	Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14	Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	11
§ 15	Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	11
II.	Bachelorprüfung	12
§ 16	Zulassungsverfahren	12
§ 17	Prüfungstermine	13
§ 18	Gegenstand und Zweck der Prüfung	13
§ 19	Zulassung zur Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit	13
§ 20	Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	14
§ 20 a	Auslandsstudienjahr	15
§ 21	Bestehen der Bachelorprüfung	15
§ 22	Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	16
§ 23	Zusatzprüfungen	17

III. Studienverlauf	18
§ 24 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs	18
§ 25 Studienverlaufsplan	20
§ 26 Fachstudienberatung	21
IV. Schlussbestimmungen	
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen	21
§ 28 Öffentliche Bekanntmachung	22
§ 29 In-Kraft-Treten	22
Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Bachelorprüfung gemäß § 18	23

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Als Qualifikation für die Aufnahme eines Bachelorstudiums ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

§ 3 Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang wird mit der Bachelorprüfung als studienbegleitender, berufsqualifizierender, aus mehreren Teilprüfungen bestehender Prüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ bzw. „B. Sc.“ in European Economic Studies (EES) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann auch mit der folgenden Herkunftsbezeichnung geführt werden: „Bachelor of Science (Univ. Bamberg)“ bzw. „B. Sc. (Univ. Bamberg)“.

§ 4 Zielsetzung, Berufsqualifizierung und Berufsfeldkompetenz

¹Das Bachelorstudium der European Economic Studies (EES) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Inhaltlich beschäftigt sich dieser Studiengang maßgeblich mit der Beschreibung, Erklärung und Prognose mikroökonomischer und makroökonomischer Prozesse in Europa. ³Dabei wird nicht allein auf eine reine Wissensvermittlung abgestellt, sondern den Studierenden werden Wege zur selbständigen Aneignung und zum kritischen Hinterfragen von Wissen und Informationen aufgezeigt. ⁴Deshalb hat neben der Sprachausbildung das Training der logischen Denkfähigkeit und die Herausbildung spezifischer analytischer Fertigkeiten zur präzisen Analyse komplexer ökonomischer Phänomene besondere Bedeutung. ⁵Da das Wissen um ökonomische Zusammenhänge in unserer Gesellschaft immer wichtiger wird, eröffnet sich den Absolventinnen und Absolventen ein breites Feld an Beschäftigungsmöglichkeiten. ⁶Die Studierenden werden ferner auf nachfolgende volkswirtschaftliche oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang und Studiendauer

(1) ¹Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ECTS-Leistungspunkte zu erwerben (ECTS = European Credit Transfer System). ²Die Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ³§ 18 regelt die Inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Anzahl der für den Studienabschluss insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte sowie deren Verteilung auf die einzelnen Module und Teilprüfungen. ⁴Die Mindestanzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung im Modul Vertiefung, in begrenztem Umfang überschritten werden.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

²Die Studiendauer beträgt einschließlich des Auslandsstudienjahrs bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ³Die in § 18 festgelegten studienbegleitenden Leistungsnachweise einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.

(3) Die Höchststudiendauer beträgt einschließlich des Auslandsstudienjahrs bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.

- (4) Werden die erforderlichen Leistungsnachweise nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Leistungspunkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im Bachelorstudiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Frist nach Abs. 3 aus nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeiterverlängerung.
- (6) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an das Prüfungsamt zu richten.

§ 6 Studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nach Maßgabe des § 18 durch

- a) Referat,
- b) schriftliche Hausarbeit,
- c) Praktikum,
- d) mündliche Prüfung,
- e) schriftliche Prüfung,
- f) Bachelorarbeit,

erbracht werden. ²Die Leistungen sind individuell zu erbringen. ³Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit bzw. in der Unterlage selbst ist eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertretung und einem weiteren Mitglied. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende müssen Professorinnen bzw. Professoren sein.

- (4) ¹Die drei Mitglieder gemäß Abs. 3 werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelorprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichrangige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Praktikums- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. ²Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.
- (2) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. ²Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. ³Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 Abs. 3 angerechnet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.
- (3) Verwandte Studiengänge gemäß Abs. 1 und § 16 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (4) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem studienbegleitenden Leistungsnachweis zugeordnet, mit ECTS-Leistungspunkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note (ggf. nach Umrechnung) gemäß § 10 bewertet.

- (5) ¹Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie Praktikumsleistungen sind schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere, für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

- (2) ¹Für die Bewertung studienbegleitender Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden.

³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

⁵Soll eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben.

- (3) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, werden keine ECTS-Leistungspunkte erworben.

- (4) ¹Noten für einzelne Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise des jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmoduls. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Leistungspunkte in einem Modul wird die überschießende Punktezahl bei der Teilprüfungleistung mit der schlechtesten Note abgeschnitten.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, die in die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule einbezogen werden. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für den jeweiligen studienbegleitenden Leistungsnachweis erworbenen ECTS-Leistungspunkte, soweit diese in die Berechnung der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Abs. 4 Satz 3 eingehen. ³Praktikumsleistungen bleiben unbenotet.
- (6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend, |
| über 4,0: | nicht ausreichend. |

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 werden studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt. ²Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilgebieten daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.

- (2) ¹Eine Teilprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Eine Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2a) ¹Am Beginn des Studiums steht die Orientierungsprüfung, in der bis Ende des ersten Fachsemesters die Teilprüfungen in Mikroökonomik I und Makroökonomik I zu erbringen sind. ²Werden diese Teilprüfungen nicht spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 möglich. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Eine Wiederholung muss zum nächsten regulären Termin erfolgen, sofern nicht der zuständige Prüfungsausschuss eine Nachfrist wegen nicht zu vertretender Gründe gewährt. ²Die erste Wiederholung erfolgt in der Regel spätestens nach sechs Monaten. ³Die Pflicht zur Wiederholung wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen und durch Exmatrikulation nicht aufgehoben. ⁴Wird die Wiederholung aus zu vertretenden Gründen versäumt, gilt die jeweilige Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form und Anmeldefrist erforderlich.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist ausgeschlossen.
- (7) ¹Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeiten zur zweiten Wiederholung gemäß Abs. 3 noch bestehen.
- (8) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Leistungspunkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.

- (9) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der studienbegleitenden Leistungsnachweise, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfungsleistung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüg-

lich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.

- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung festgestellt und protokolliert.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

II. Bachelorprüfung

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist vor Anmeldung zu einer Teilprüfung unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 5 Abs. 3 (Höchststudiendauer) in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an das Prüfungsamt zu richten. ²Voraussetzung ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES).

(2) Mit dem Antrag ist zu erklären, ob der Prüfling sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 9 Abs. 2 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Bachelorprüfung im Studiengang oder einem verwandten Studiengang gemäß § 9 Abs. 3 exmatrikuliert worden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Erklärung gemäß Abs. 2 nicht abgegeben wurde oder
3. die Studentin bzw. der Student im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule eine Bachelorprüfung oder eine Hochschulabschlussprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule wegen einer Teilprüfung, die Pflichtbestandteil im Bachelorstudiengang der Universität Bamberg ist, eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Teilprüfung in einem verwandten Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
5. der Prüfungsanspruch gemäß § 11 Abs. 2a (Orientierungsprüfung) verloren ist.

²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen in der durch Aushang bekannt gegebenen Form.

§ 18 Gegenstand und Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die in studienbegleitenden Leistungsnachweisen als Teilprüfungen unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten abzulegen sind, die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie Praktikumsleistungen. ²Den Teilprüfungen bzw. den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, der Bachelorarbeit und den Praktikumsleistungen sind die im Anhang angegebenen ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsdauern, Prüfungsformen und Bearbeitungszeiten zugeordnet. ³Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 96 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. ³Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftli-

chen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 5 Abs. 3 abgeschlossen werden kann.

§ 20 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 19 Abs. 4 in zweifacher Ausfertigung und in fest gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. ³Der Beurteilung der Bachelorarbeit kann auf Veranlassung der Prüferin bzw. des Prüfers eine Aussprache vorausgehen, an der die Prüferin bzw. der Prüfer und eine Besitzerin bzw. ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Aussprache soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 19 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Soll eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt mitgeteilt.
- (6) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit gemäß § 11 Abs. 2 hat sich der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, um die Ausgabe eines Themas zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 20 a Auslandsstudienjahr

¹Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein einjähriges Auslandsstudium, welches an einer Partneruniversität absolviert werden soll, zu verbringen. ²Während des Auslandsaufenthaltes sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich auf Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Bachelorstudium bilden, zu konzentrieren. ³Die im Auslandsstudienjahr zu erbringenden Prüfungsleistungen sind entsprechend dem im Anhang angegebenen Umfang vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu vereinbaren (Learning agreement). ⁴Prüfungsleistungen sollen insbesondere die Volkswirtschaftslehre ergänzende Inhalte mit internationalem Bezug aufweisen. ⁵Einzelheiten dazu und Ansprechpersonen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁶Das Auslandsstudium ist im Anschluss an das Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu verbringen. ⁷Vor Antritt des Auslandsstudienjahrs sollten alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt worden sein. ⁸In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit Prüfungsleistungen nach dem Auslandsstudienjahr unter Einhaltung der Höchststudiendauer nach § 5 Abs. 3 dieser Ordnung abzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen gemäß § 18 in Verbindung mit dem Anhang erforderlichen Teilprüfungen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde und die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtpraktikum im Umfang von 6 Wochen nachgewiesen wurde.
- (2) ¹Ist eine Teilprüfung der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Bachelorarbeit, können nicht mehr als studienbegleitende Leistungsnachweise im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten studienbegleitenden Leistungsnachweise und deren Bewertung sowie das zur bestandenen Bachelorprüfung noch fehlende Volumen an ECTS-Leistungspunkten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Bachelorprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikums- oder Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgehändigt, die den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die abgelegten Modulteilprüfungen, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet. ²Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ³Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁴Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁵Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen. ⁵Urkunden, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse vergeben werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) ¹Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. ²Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.“

§ 23 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Teilprüfungen im Rahmen der Bachelorprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Teilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

III. Studienverlauf

§ 24 Aufbau und Inhalt des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang besteht aus einem zweijährigen Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und dem einjährigen Auslandsstudium, welches grundsätzlich an einer Partneruniversität absolviert wird. ²Der Studiengang wird mit dem erfolgreichen Anfertigen einer ersten wissenschaftlichen Arbeit, der Bachelorarbeit, nach dem Auslandsjahr abgeschlossen.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang führt in die Problembereiche der Volkswirtschaftslehre sowie der Hilfswissenschaften ein und soll deren breites Spektrum aufzeigen. ²Die obligatorische Sprachausbildung in zwei Wirtschaftsfremdsprachen und das verpflichtende Auslandsstudienjahr ergänzen dabei die volkswirtschaftliche Fachausbildung. ³Während des Bachelorstudiums ist ein berufsqualifizierendes Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen abzuleisten.

⁴Der Bachelorstudiengang umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Volkswirtschaftslehre: Grundlagen,
- b) Volkswirtschaftslehre: Anwendungen,
- c) Betriebswirtschaftslehre,
- d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- e) Statistik und Ökonometrie,
- f) Vertiefung,
- g) Wirtschaftsfremdsprachen,
- h) Soziologie,
- i) Auslandsstudienjahr,
- j) Bachelorarbeit
und das Pflichtpraktikum.

⁵Die Verfügbarkeit von Modulen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

⁶Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. ⁸Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

- (3) ¹In den volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden Grundkenntnisse der Mikro- und Makroökonomik erwerben und sich mit den spezifischen Methoden und Techniken der Volkswirtschaftslehre vertraut machen. ²Dabei sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, ökonomische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, wirtschaftstheoretische und wirtschaftspolitische Konzeptionen auf ihren möglichen Beitrag zu Problemlösungen zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

³Ziel des Moduls Betriebswirtschaftslehre ist ein Einblick in betriebswirtschaftliche Fragestellungen. ⁴Dadurch soll das Interesse geweckt werden für die vertiefte Auseinandersetzung mit Problemen der Führung und Leitung von Unternehmen.

⁵Die Kurse der Wirtschaftsmathematik vermitteln mathematische Grundkenntnisse aus den Gebieten Analysis und Lineare Algebra, die für ein erfolgreiches wirtschaftswissenschaftliches Studium erforderlich sind.

⁶Nach einer Einführung in die grundlegenden Methoden der Statistik und Ökonometrie erfolgt eine weitere Vertiefung, etwa in den Bereichen empirische Mikroökonomik oder empirische Makroökonomik.

⁷Im Vertiefungsbereich kann eine individuelle Schwerpunktsetzung erfolgen. ⁸Dazu sind zwei Teilmodule aus den Bereichen angewandte Volkswirtschaftslehre, Statistik und Ökonometrie, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Soziologie oder Recht zu wählen.

⁹In den Lehrveranstaltungen der Modulgruppe „Wirtschaftsfremdsprachen“ sind Grundkenntnisse zweier Wirtschaftsfremdsprachen zu erwerben. ¹⁰Mit Abschluss der Sprachkurse sollen die Studierenden durch den Erwerb fundierter Sprachkenntnisse und der wirtschaftlichen Fachterminologie in der Lage sein, in der betreffenden Sprache zu kommunizieren und sich in der Fachliteratur zurechtzufinden. ¹¹Daher liegt der Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen

staltungen auf der Vermittlung des korrekten Sprachgebrauchs und der Fachterminologie, wobei kulturelle Besonderheiten und Unterschiede des jeweiligen Landes berücksichtigt werden.¹²Nach erfolgreichem Abschluss des Wirtschaftsfremdsprachenprogramms im Bachelorstudiengang wird das Niveau B 2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erreicht.¹³Ausländische Studierende können in begründeten Fällen Wirtschaftsdeutsch als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereitstellt.

¹⁴Ziel des Moduls Soziologie ist der Aufbau von Grundkompetenzen soziologischen Argumentierens. Gegenstand sind die elementaren Bausteine jedes Arguments (Begriffe und Aussagen) sowie die Methoden der empirischen Sozialforschung.

¹⁵Während des Auslandsaufenthaltes sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich auf Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Bachelorstudium bilden, zu konzentrieren.¹⁶Dabei sollte die Fächerwahl interessegeleitet, mit Blick auf die spätere berufliche Tätigkeit erfolgen.¹⁷Der Auslandsaufenthalt dient neben der ergänzenden Fachausbildung der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse und der Ausbildung der Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Handeln in einem internationalen Umfeld.

¹⁸Eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) in der Wirtschaft, der Wirtschaftsverwaltung oder in nationalen, internationalen bzw. supranationalen Organisationen von 6 Wochen ist nachzuweisen.¹⁹Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst.²⁰Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen und dem zuständigen Prüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums.²Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich.³Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen (ECTS-LP = ECTS-Leistungspunkte, LVA = Lehrveranstaltungsart).⁴Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

§ 26 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2000, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 30. März 2007, sowie die Studienordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung vom 10. Oktober 2005, vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium European Economic Studies (EES) bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Studienbegleitende Leistungsnachweise der Bachelorprüfung gemäß § 18

Modulgruppe	ECTS-Leistungspunkte
a) Volkswirtschaftslehre: Grundlagen	24
b) Volkswirtschaftslehre: Anwendungen	18
c) Betriebswirtschaftslehre	10
d) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	8
e) Statistik und Ökonometrie	18
f) Vertiefung	10
g) Wirtschaftsfremdsprachen	24
h) Soziologie	10
i) Auslandsstudienjahr	48
j) Bachelorarbeit	10
Pflichtpraktikum	Bestehensvoraussetzung ohne ECTS-Leistungspunkte
Summe	180

Die Verfügbarkeit von Modulen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008.

Bamberg, 1. Oktober 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2008.

Die vorstehende Prüfungsordnung beinhaltet die "Sammelsatzung vom 15. März 2010".

***Erstellt am 30. April 2010
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften***